



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 1/2009

Dresden, den 15. Januar 2009

ZKZ 73796

## Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Börsenrechts auf das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Börsenrecht – BörsZustÜVO) vom 5. Januar 2009 .....	2
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausführung personenstandsrechtlicher und familienrechtlicher Vorschriften (SächsPStVO) vom 7. Januar 2009 .....	3
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 28. November 2008 .....	7
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Nachwahl der Vorläufigen Senate der Hochschulen und des Vorläufigen Institutsrates im Freistaat Sachsen vom 2. Januar 2009 .....	8
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (SächsSchKGAGFördVO) vom 23. Dezember 2008 .....	15

**Verordnung**  
**der Sächsischen Staatsregierung**  
**über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich**  
**des Börsenrechts auf das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit**  
**(Zuständigkeitsübertragungsverordnung Börsenrecht – BörsZustÜVO)**  
**Vom 5. Januar 2009**

Aufgrund von § 4 Abs. 6 Satz 2, § 6 Abs. 7 Satz 2, § 13 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Nr. 3, und § 22 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetzes (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089, 3137) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Übertragung von Ermächtigungen**

Die nachstehenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden im Umfang ihrer jeweils geltenden Fassung auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als Börsenaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BörsG übertragen:

1. die Ermächtigung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 BörsG,
2. die Ermächtigung nach § 6 Abs. 7 Satz 1 BörsG,
3. die Ermächtigung nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 3 und 4, auch in Verbindung mit § 14 Nr. 3 BörsG, sowie
4. die Ermächtigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 BörsG.

**§ 2**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts vom 17. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 15) außer Kraft.

Dresden, den 5. Januar 2009

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit**  
**Thomas Jurk**

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

### zur Ausführung personenstandsrechtlicher und familienrechtlicher Vorschriften (SächsPStVO)

Vom 7. Januar 2009

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 74 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418, 2419) geändert worden ist,
2. § 1316 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und § 1600 Abs. 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122, 2129) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Personenstandswesens und des Familienrechts vom 27. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 627) sowie aufgrund von
3. § 6 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938),
4. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist:

#### § 1

##### Bestellung zum Standesbeamten

- (1) Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer
  1. die Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Angestelltenprüfung bestanden hat,
  2. an einem Grundseminar für Standesbeamte an der Akademie für Personenstandswesen mit Erfolg teilgenommen hat und
  3. als Sachbearbeiter oder zur Einweisung in einem Standesamt mindestens sechs Monate tätig gewesen ist.
- (2) Die untere Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Erfordernissen nach Absatz 1 zulassen, wenn die nach Ausbildung und Persönlichkeit für das Amt des Standesbeamten erforderliche Eignung in anderer Weise sichergestellt und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung im Standesamt gewährleistet ist.
- (3) Die Standesbeamten werden von der Gemeinde durch Aushängung einer Urkunde bestellt. In einem gemeinsamen Standesamtsbezirk nach § 2 SächsAGPStG obliegt die Bestellung der Körperschaft, die die Aufgaben des Standesamtes wahrnimmt.

#### § 2

##### Widerruf der Bestellung

- (1) Die Bestellung zum Standesbeamten kann von der nach § 1 Abs. 3 zuständigen Stelle schriftlich widerrufen werden. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn

1. sich der Standesbeamte als persönlich oder fachlich ungeeignet erweist,
2. der Standesbeamte während eines Zeitraums von mehr als einem Jahr keine Eintragung in ein Personenstandsregister vorgenommen und beurkundet hat oder
3. der Standesbeamte während eines Zeitraums von mehr als zwei Jahren an keiner fachbezogenen Fortbildungsveranstaltung teilgenommen hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 kann der Widerruf der Bestellung von der unteren Aufsichtsbehörde, bei Kreisfreien Städten von der oberen Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

#### § 3

##### Gebühren

- (1) Für die Amtshandlungen des Standesamtes werden Gebühren nach der Anlage erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde.
- (3) Bei Unvermögen zur Zahlung (Bedürftigkeit) oder aus Gründen der Billigkeit kann das Standesamt Gebühren ermäßigen oder diese erlassen.

#### § 4

##### Gebührenfreiheit

- (1) Liegt die Amtshandlung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse, sind keine Gebühren zu erheben. Gebührenfrei ist auch die Ausstellung von Personenstandsurkunden, wenn sie von einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt wird, sofern die Gebührenfreiheit zwischenstaatlich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder die Gegenseitigkeit der Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden auf andere Weise gewährleistet ist.
- (2) Gebührenfrei ist darüber hinaus:
  1. die Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung über die Bestimmung eines Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamens bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft,
  2. die Beurkundung oder Beglaubigung der Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach § 1617 BGB,
  3. die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen, wenn die Gebührenfreiheit im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist,
  4. die Ausstellung einer Bescheinigung zum Nachweis der Namensführung in der Ehe oder Lebenspartnerschaft, wenn sie zusammen mit der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde erteilt wird.

**§ 5**  
**Auslagen**

Auslagen sind zu erheben für:

1. die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher,
2. die Kosten für die Durchführung der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Dienststelle auf Wunsch der Beteiligten,
3. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind.

Für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen, können Auslagen erhoben werden. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 6**  
**Anträge auf Aufhebung einer Ehe;  
Anfechtung der Vaterschaft**

(1) Die Landesdirektionen sind antragsberechtigte Verwaltungsbehörden nach § 1316 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BGB für die Verfahren auf Aufhebung einer Ehe, die vor den Gerichten in ihrem Direktionsbezirk anhängig zu machen sind.

(2) Die Landesdirektionen sind anfechtungsberechtigte Behörden gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB für die Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft, die vor den Gerichten in ihrem Direktionsbezirk anhängig zu machen sind.

**§ 7**  
**Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt**

Der Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste ist für die Übermittlung der Adressen und Zertifikatsinhalte der Standesämter an das Bundesverwaltungsamt und für deren Pflege zuständig.

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung personenstandsrechtlicher und familienrechtlicher Vorschriften (SächsPStVO) vom 29. August 2000 (SächsGVBl. S. 410), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 16. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 487, 488), außer Kraft, mit Ausnahme ihres § 1, der mit Wirkung vom 1. Januar 2009 außer Kraft tritt.

(2) Die §§ 3 bis 5 und die Anlage dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dresden, den 7. Januar 2009

**Der Staatsminister des Innern**  
**Dr. Albrecht Buttolo**

## Gebühren

	Amtshandlung	Gebühr
	<b>Eheschließung</b>	
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG) a) bei Anmeldung der Eheschließung (§ 12 PStG) b) bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG) c) wenn in den Fällen der Buchstaben a und b bei einem Eheschließenden ausländisches Recht zu beachten ist d) wenn in den Fällen der Buchstaben a und b bei beiden Eheschließenden ausländisches Recht zu beachten ist	40 40 70 90
2.	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes [Personenstandsverordnung – PStV] vom 22. November 2008 [BGBl. I S. 2263], in der jeweils geltenden Fassung)	20
3.	Durchführung der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt (§ 11 PStG)	20
4.	Durchführung der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen Eheschließungen bei lebensgefährlicher Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG	70
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer (§ 1309 BGB)	40
6.	Für die Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG) a) wenn bei Eheschließung beide Partner deutsche Staatsangehörige waren b) wenn bei Eheschließung ein Partner ausländischer Staatsangehöriger war c) wenn bei Eheschließung beide Partner ausländische Staatsangehörige waren	60 90 110
7.	Für die Beurkundung einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 2 PStG) a) wenn bei Eheschließung beide Partner die gleiche Staatsangehörigkeit besaßen b) wenn bei Eheschließung die Partner unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besaßen	90 110
8.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen	10
	<b>Begründung einer Lebenspartnerschaft</b>	
9.	Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 PStG) a) bei Anmeldung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft b) wenn bei der Anmeldung bei einem Partner ausländisches Recht zu beachten ist c) wenn bei der Anmeldung bei beiden Partnern ausländisches Recht zu beachten ist	40 bis 70 70 bis 100 90 bis 120
10.	Erneute Prüfung der Voraussetzungen der Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV)	20 bis 50
11.	Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung zur Begründung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	20
12.	Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden nach § 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG	70
13.	Für die Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG) a) wenn bei Begründung der Lebenspartnerschaft beide Partner deutsche Staatsangehörige waren b) wenn bei Begründung der Lebenspartnerschaft ein Partner ausländischer Staatsangehöriger war c) wenn bei Begründung der Lebenspartnerschaft beide Partner ausländische Staatsangehörige waren	60 bis 80 90 bis 110 110 bis 130
	<b>Geburt/Sterbefall im Ausland</b>	
14.	Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 PStG)	60
	<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>	
15.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften (§§ 41, 42, 45 PStG) soweit nicht gebührenfrei gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	25
16.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung soweit nicht gebührenfrei gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4	10
17.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung	10
	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
18.	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	20
19.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus a) dem Eheregister, b) dem Lebenspartnerschaftsregister, c) dem Geburtenregister, d) dem Sterberegister,	

	e) den Standesregistern, f) einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch, g) einem in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 2008 angelegten und als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	je 10
20.	Erteilung einer Personenstandsurkunde	10
21.	Jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5
22.	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das registerführende Standesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)	8
23.	Übermittlung der Daten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)	8
24.	Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht (§ 62 PStG) a) in ein Personenstandsregister b) in die Sammelakte	7 10
25.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben (zum Beispiel Datum oder Standesamt) nicht gemacht werden können (§ 62 PStG)	10 je angefangene halbe Stunde, höchstens 100
26.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	10
27.	Berichtigung eines Registereintrags (§§ 47, 48 PStG), wenn sie aufgrund vorsätzlicher falscher Angaben des Antragstellers oder Erklärenden erforderlich ist	10 je angefangene halbe Stunde, höchstens 50

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid**  
**Vom 28. November 2008**

Aufgrund von § 52 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 1 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 199) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) vom 2. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 199) wird das Wort „Regierungsbezirke“ durch das Wort „Direktionsbezirke“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 28. November 2008

**Der Staatsminister der Justiz**  
**Geert Mackenroth**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**  
**zur Nachwahl der Vorläufigen Senate der Hochschulen und des Vorläufigen Institutsrates im**  
**Freistaat Sachsen**  
**Vom 2. Januar 2009**

Aufgrund von § 114 Abs. 5 Satz 4, Abs. 6 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) wird verordnet:

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Anzahl der Mitglieder und nachzuwählenden Gruppenvertreter der Vorläufigen Senate
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Wahlorgane
§ 4	Wahlausschreibung
§ 5	Wahlgrundsätze
§ 6	Wählerverzeichnis
§ 7	Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 8	Wahlvorschläge
§ 9	Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
§ 10	Wahlunterlagen
§ 11	Stimmabgabe
§ 12	Briefwahl
§ 13	Auszählung
§ 14	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 15	Annahme der Wahl; Ersatzvertreter
§ 16	Wahlanfechtung und Wahlprüfung
§ 17	Wahniederschriften
§ 18	Wahlordnungen der Hochschulen
§ 19	Fristen
§ 20	Inkrafttreten

Anlage Anzahl der Mitglieder der Vorläufigen Senate und der nachzuwählenden Gruppenvertreter

**§ 1**

**Anzahl der Mitglieder und nachzuwählenden  
Gruppenvertreter der Vorläufigen Senate**

Die Anzahl der Mitglieder sowie der nachzuwählenden Gruppenvertreter der Hochschullehrer der Vorläufigen Senate der Hochschulen im Freistaat Sachsen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 SächsHSG ergeben sich aus der Anlage.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Wahlen der Gruppenvertreter der Hochschullehrer der Vorläufigen Senate der Hochschulen und für die Wahl des Gruppenvertreter der Hochschullehrer des Vorläufigen Institutsrates.

**§ 3**

**Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein.

(2) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

(3) Wahlleiter ist der Kanzler. Der Kanzler bestimmt den stellvertretenden Wahlleiter.

(4) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlausschreibung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahlleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine in den Hochschulen bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses durch.

(5) Der Wahlausschuss soll bis zu zwölf Mitglieder umfassen. Die Mitgliederzahl sowie die Bestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder regelt die Wahlordnung der Hochschule. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang bekannt. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.

(6) Der Wahlausschuss beschließt über den Wahltermin und auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelungen der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung.

(7) Die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Herbeiführung der Beschlüsse des Wahlausschusses, das Verfahren bei gleichzeitigem Fehlen des Wahlleiters und seines Vertreters sowie das Verfahren der Ersetzung der Entscheidung des Wahlausschusses durch eine Entscheidung des Wahlleiters in unaufschiebbaren Angelegenheiten regelt die Wahlordnung der Hochschule.

(8) Der Wahlleiter bestellt Wahlvorstände, die aus mindestens zwei Personen bestehen und Wahlhelfer zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme von Aufgaben in den Wahlorganen und als Wahlhelfer verpflichtet.

(9) Die Wahlorgane und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

**§ 4**

**Wahlausschreibung**

(1) Die Wahl wird spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, dass Gruppenvertreter der Hochschullehrer für den Vorläufigen Senat oder Vorläufigen Institutsrat gewählt werden sollen,



3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der von der Gruppe der Hochschullehrer zu stellenden Vertreter,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung in das Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 6 Abs. 3, 4 Satz 1 und 2,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
10. den Wahltermin, den Ort und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 12 besteht,
12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigung erhalten.

## § 5

### Wahlgrundsätze

- (1) Die Gruppenvertreter der Hochschullehrer werden in unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Gruppenvertreter der Hochschullehrer werden von den Hochschullehrern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sofern für die Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, wird davon abweichend nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Gehören der Gruppe der Hochschullehrer nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Vorläufigen Senates oder Vorläufigen Institutsrates.

## § 6

### Wählerverzeichnis

- (1) Die Hochschulverwaltung erstellt für die Wahl ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis wird grundsätzlich nach Fakultäten unterteilt. Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen. Es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei für Bedienstete die Dienstanschrift genügt. Das Geburtsdatum ist anzugeben, soweit es zur Kennzeichnung des Wahlberechtigten erforderlich ist. Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden.
- (2) Am 25. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während zwei Arbeitstagen vor der Schließung innerhalb der Hochschule an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden.
- (3) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich innerhalb der vom Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festgelegten Frist Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der

Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.

(4) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte innerhalb der vom Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festgelegten Frist schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.

(5) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(6) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 4 genannten Angaben ist von der Hochschulverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des § 51 Abs. 3 SächsHSG. Die Hochschule hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit am Wahltag führen.

## § 7

### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Hochschullehrer, der Mitglied der Hochschule im Sinne von § 49 Abs. 1 und 3 Satz 1 SächsHSG und im Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt dessen Schließung eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend.
- (2) Mit dem Verlust der Wählbarkeit nach Absatz 1 Satz 1 scheidet das betreffende Mitglied aus dem Vorläufigen Senat aus.

## § 8

### Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertreter der Hochschullehrer (Wahlvorschläge) sind als ungebundene Listenwahlvorschläge oder Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, dass die Wahl der Hochschullehrergruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- und Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Stelle, an der er tätig ist, enthalten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlages darf höchstens das Doppelte der Zahl der von der Gruppe der Hochschullehrer nachzuwählenden Mitglieder des Vorläufigen Senates betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit der Liste aufzunehmen und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschule mitzuteilen. Der Wahlvorschlag darf nur die in den Sätzen 2 bis 7 und den Absätzen 3 bis 7 genannten Angaben enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag muss von einer in der Wahlordnung der Hochschule festzusetzenden Anzahl von Personen, die in der Gruppe der Hochschullehrer wahlberechtigt sind, jedoch mindestens von einem Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet werden. Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule. Sie regelt insbesondere, ob ein Wahlberechtigter einen Wahlvorschlag unterzeichnen kann, auf dem er selbst vorgeschlagen wird.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Im Falle des Fehlens dieser Angabe gilt die Person als berechtigt, die als erste unterzeichnet hat.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(6) Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag und dort nur einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Ein Wahlberechtigter kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatz 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen vom Wahlleiter für ungültig erklärt.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist nach Absatz 10 erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

(11) Werbung für einen Wahlvorschlag ist frühestens mit dem Tage der Einreichung der Wahlvorschläge zulässig.

## § 9

### Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 8 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Vorschlag ungültig.

(2) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

## § 10

### Wahlunterlagen

(1) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge erstellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils mit den in § 8 Abs. 2 Satz 2 genannten Angaben aufzuführen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt. Anstelle des Losverfahrens kann durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel unter Aufsicht eines Mitglieds des Wahlausschusses eine zufällige Anordnung der Wahlvorschläge herbeigeführt werden. Es ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von drei Stimmen nach § 11 Abs. 5 hinzuweisen.

(2) Die Hochschule ist für die Vervielfältigung der Stimmzettel verantwortlich. Diese werden vom Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.

(3) Der Wahlleiter entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

## § 11

### Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe ist an zwei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr an jedem Sitz der Hochschule durchzuführen. Der Wahlleiter kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss kürzere Öffnungszeiten festlegen.

(2) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Wahlräume. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(3) Für jeden Wahlraum werden vom Wahlleiter ein Wahlvorstand und Wahlhelfer bestellt. Wahlvorstand und Wahlhelfer sollen an der Hochschule tätig sein. Mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes und eine weitere nach Satz 1 bestellte Person müssen ständig im Wahlraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis der Wahlräume sichtliche Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen. Er kann durch einen Aushang festgelegt werden.

(4) Die Stimmberechtigten erhalten beim Betreten des Wahlraums vom Wahlvorstand oder den Wahlhelfern die erforderlichen Stimmzettel. Der Wahlausschuss kann festlegen, dass bereits vor Aushändigung der Stimmzettel die Eintragung des Wählers im Wählerverzeichnis erstmalig überprüft wird. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder die drei Stimmen auf mehrere Bewerber in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.

(6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch diese Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

## § 12 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Ein Wahlberechtigter, der eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Ein Wahlberechtigter, bei dem im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann seine Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt dadurch dass,

1. der Briefwähler den Stimmzettel persönlich gemäß § 11 Abs. 5 kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt und diesen verschließt,
2. er den Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung persönlich unterzeichnet,
3. er den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugegangenen Briefumschlag legt und diesen verschließt (Wahlbrief) und
4. der Wahlbrief rechtzeitig vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist dem Wahlleiter zugeht.

(5) Auf dem Wahlbrief sind vom Wahlleiter oder einem von ihm bestellten Wahlhelfer Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift nach § 17 eingetragen.

(6) Spätestens nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 4 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befinden oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 6 Abs. 6 erfolgt.

(7) In den Fällen des Absatz 6 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Fall des Absatz 6 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahl Niederschrift nach § 17 als Anlage beizufügen.

(8) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

## § 13 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 8) werden die Wahlurnen geöffnet und der Wahlvorstand zählt die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen soll spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) Bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und die Stimmabgabe sind ungültig, wenn

1. kein Bewerber angekreuzt ist,
2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient,
4. ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat oder
5. aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

### § 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für die Gruppe der Hochschullehrer fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise an der Hochschule öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppe der Hochschullehrer erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in der Gruppe der Hochschullehrer die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Den Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(3) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Zuweisung des Sitzes.

(4) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge des Absatzes 3 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 2; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(5) Im Fall des § 5 Abs. 2 Satz 2 sind nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl abweichend von den Absätzen 2 bis 4 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

### § 15 Annahme der Wahl; Ersatzvertreter

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl gegen Nachweis zu unterrichten. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichti-

ger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

(3) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet ein gewählter Vertreter aus, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 13 Abs. 4 und 5 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Die Absätze 1 und 2 und Satz 1 gelten entsprechend. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, findet eine Ergänzungswahl statt.

### § 16 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Wahlausschreibung, die Wahlberechtigung, die Wahlhandlung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 11 Abs. 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

### § 17 Wahlniederschriften

(1) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände und Wahlhelfer sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände und Wahlhelfer werden von diesen unterzeichnet, die Übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses.

(2) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

### § 18

#### Wahlordnungen der Hochschulen

Die Bestimmungen der am 31. Dezember 2008 geltenden Wahlordnungen der Hochschulen zur Mitgliederzahl, Bestellung, Einberufung und Beschlussfassung des Wahlausschusses, zu den in § 3 Abs. 7 genannten Verfahren sowie zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Senat oder Institutsrat sind entsprechend anwendbar, soweit sie den Regelungen dieser Verordnung nicht widersprechen.

### § 19

#### Fristen

(1) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft diese am letzten Tag um 16.00 Uhr ab.

(2) Die Fristen gemäß § 6 Abs. 3, 4 Satz 1 und 2, § 8 Abs. 10, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 1 sind Ausschlussfristen.

### § 20

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. Januar 2009

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst**  
**Dr. Eva-Maria Stange**

**Anlage**  
(zu § 1)

## Anzahl der Mitglieder der Vorläufigen Senate und der nachzuwählenden Gruppenvertreter

### I. Technische Universität Chemnitz

1. Anzahl der Mitglieder	21
davon gewählte Vertreter des bisherigen Senates	
a) Hochschullehrer	3
b) akademische Mitarbeiter	4
c) Studenten	4
d) sonstige hauptberufliche Mitarbeiter	2
2. nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG nachzuwählende Mitglieder	
Hochschullehrer	8

### II. Technische Universität Dresden

1. Anzahl der Mitglieder	39
davon gewählte Vertreter des bisherigen Senates	
a) Hochschullehrer	3
b) akademische Mitarbeiter	8
c) Studenten	8
d) sonstige hauptberufliche Mitarbeiter	3
2. nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG nachzuwählende Mitglieder	
Hochschullehrer	17

### III. Technische Universität Bergakademie Freiberg

1. Anzahl der Mitglieder	21
davon gewählte Vertreter des bisherigen Senates	
a) Hochschullehrer	4
b) akademische Mitarbeiter	4
c) Studenten	4
d) sonstige hauptberufliche Mitarbeiter	2

2. nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG nachzuwählende Mitglieder	
Hochschullehrer	7
<b>IV. Universität Leipzig</b>	
1. Anzahl der Mitglieder	35
davon gewählte Vertreter des bisherigen Senates	
a) Hochschullehrer	3
b) akademische Mitarbeiter	7
c) Studenten	7
d) sonstige hauptberufliche Mitarbeiter	3

2. nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG nachzuwählende Mitglieder	
Hochschullehrer	15

### V. Hochschule für Bildende Künste Dresden

1. Anzahl der Mitglieder	11
davon gewählte Vertreter des bisherigen Senates	
a) Hochschullehrer	4
b) akademische Mitarbeiter	2
c) Studenten	2
d) sonstige hauptberufliche Mitarbeiter	1
2. nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG nachzuwählende Mitglieder	
Hochschullehrer	2

**VI. Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden**

Anzahl der Mitglieder	11
1. gewählte Vertreter des bisherigen Senates	
a) Hochschullehrer	4
b) gemeinsame Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter	3
c) Studenten	2
2. nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG nachzuwählende Mitglieder	
Hochschullehrer	2

**VII. Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz**

1. Anzahl der Mitglieder	7
davon gewählte Vertreter des bisherigen Senates	
a) Hochschullehrer	–
b) akademische Mitarbeiter	1
c) Studenten	1
d) sonstige hauptberufliche Mitarbeiter	1
2. nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG nachzuwählende Mitglieder	
Hochschullehrer	4

**VIII. Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig**

1. Anzahl der Mitglieder	11
davon gewählte Vertreter des bisherigen Senates	
a) Hochschullehrer	3
b) gemeinsame Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter	3
c) Studenten	2
2. nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG nachzuwählende Mitglieder	
Hochschullehrer	3

**IX. Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig**

1. Anzahl der Mitglieder	11
davon gewählte Vertreter des bisherigen Senates	
a) Hochschullehrer	4
b) gemeinsame Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter	3
c) Studenten	2
2. nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG nachzuwählende Mitglieder	
Hochschullehrer	2

**X. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden**

1. Anzahl der Mitglieder	27
davon gewählte Vertreter des bisherigen Senates	
a) Hochschullehrer	4
b) gemeinsame Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter	7
c) Studenten	6
2. nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG nachzuwählende Mitglieder	
Hochschullehrer	10

**XI. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig**

1. Anzahl der Mitglieder	15
davon gewählte Vertreter des bisherigen Senates	
a) Hochschullehrer	3
b) gemeinsame Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter	4
c) Studenten	3
2. nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG nachzuwählende Mitglieder	
Hochschullehrer	5

**XII. Hochschule Mittweida**

1. Anzahl der Mitglieder	31
davon gewählte Vertreter des bisherigen Senates	
a) Hochschullehrer	12
b) gemeinsame Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter	9
c) Studenten	6
2. nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG nachzuwählende Mitglieder	
Hochschullehrer	4

**XIII. Hochschule Zittau/Görlitz**

1. Anzahl der Mitglieder	23
davon gewählte Vertreter des bisherigen Senates	
a) Hochschullehrer	3
b) akademische Mitarbeiter	4
c) Studenten	4
d) sonstige hauptberufliche Mitarbeiter	3
2. nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG nachzuwählende Mitglieder	
Hochschullehrer	9

**XIV. Westsächsische Hochschule Zwickau**

1. Anzahl der Mitglieder	21
davon gewählte Vertreter des bisherigen Senates	
a) Hochschullehrer	2
b) gemeinsame Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter	6
c) Studenten	4
2. nach § 114 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG nachzuwählende Mitglieder	
Hochschullehrer	9

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales**  
**über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Sächsischen Ausführungsgesetz**  
**zum Schwangerschaftskonfliktgesetz**  
**(SächsSchKGAGFördVO)**

Vom 23. Dezember 2008

Es wird verordnet aufgrund von:

1. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung,
2. § 7 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (SächsSchKGAG) vom 13. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 330) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

**§ 1**  
**Förderbehörde**

Zuständig für die Förderung von Beratungsstellen nach § 6 SächsSchKGAG ist die Landesdirektion Chemnitz.

**§ 2**  
**Verfahren**

(1) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage dieser Verordnung, nach § 6 SächsSchKGAG und nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 853, 866) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Förderantrag soll von der Beratungsstelle bis zum 30. November des dem Förderzeitraum vorangehenden Jahres bei der Förderbehörde eingereicht werden. Neben einem Finanzierungsplan, der summarisch alle Personalkosten, alle Sachkosten und alle Einnahmen und Eigenmittel ausweist, ist die Kalkulation der Personalkosten für Beratungsfachkräfte vorzulegen. Für das Jahr 2009 können Förderanträge innerhalb von 4 Wochen nach Verkündung dieser Verordnung gestellt werden.

(3) Bis zum 31. März des Folgejahres ist die sachgerechte Verwendung der Fördermittel von den Trägern der Beratungsstellen nachzuweisen. Soweit der Nachweis der sachgerechten Verwendung nicht erbracht wird, sind die Mittel zurückzuerstatten.

**§ 3**  
**Einzugsgebiete**

Einzugsgebiete im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsSchKGAG sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.

**§ 4**

**Höhe der Landesförderung**

Die Förderhöhe für ein Jahr beträgt pro Vollzeitäquivalent 52 000 EUR für freie Träger oder 37 800 EUR für kommunale Träger jeweils als Festbetragsfinanzierung.

**§ 5**

**Leistungsbezogene Förderung**

(1) Die Förderbehörde bestimmt jährlich für das Folgejahr die Anzahl der jeweils für den Freistaat Sachsen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 SächsSchKGAG erforderlichen Vollzeitäquivalente. Grundlage ist die tatsächliche Bevölkerungszahl am 31. Dezember des vergangenen Jahres. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SächsSchKGAG wird die nach Satz 1 festgelegte Anzahl um zweieinhalb Vollzeitäquivalente erhöht. Die Förderbehörde macht die Gesamtzahl der im Förderjahr förderfähigen Vollzeitäquivalente nach den Sätzen 1 und 3 zum 31. August des Vorjahres im Sächsischen Amtsblatt bekannt.

(2) Die Förderbehörde legt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 1 SächsSchKGAG die Anzahl der im Folgejahr geförderten Vollzeitäquivalente der einzelnen Beratungsstellen fest.

(3) Ergibt sich für das Folgejahr eine geringere Gesamtzahl nach Absatz 1 als im laufenden Jahr, ermittelt die Förderbehörde die Auslastungsquoten aller Beratungsstellen und benennt die Beratungsstellen mit den niedrigsten Auslastungsquoten. Die Auslastung wird auf der Grundlage des Berichts gemäß § 7 Abs. 2 SächsSchKGAG nach der Anlage ermittelt.

(4) Zusätzlich zu der Gesamtzahl nach Absatz 1 Satz 4 werden in bis zu 5 Pränataldiagnostik-Fachberatungsstellen, die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SächsSchKGAG wahrnehmen, insgesamt weitere zweieinhalb Vollzeitäquivalente gefördert.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft, mit Ausnahme von § 2 Abs. 2, der am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Dresden, den 23. Dezember 2008

**Die Staatsministerin für Soziales**  
**Christine Clauß**

## Berechnungsgrundlage für die Auslastung einer Schwangerschafts- oder Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

### I. Begriffe

Supervision ist eine Form geleiteter, prozessorientierter, berufsbezogener Beratung. Die Anleitung findet durch einen erfahrenen Fachmann statt, der über besondere Kompetenzen für diese Arbeit verfügt. In der Regel wird diese Beratung in Gruppen durchgeführt.

Schwangerschaftskonfliktberatung ist nach deutschem Recht gemäß § 219 StGB erforderlich, damit ein Schwangerschaftsabbruch straffrei durchgeführt werden kann. Eine Schwangerschaftskonfliktberatung umfasst Konfliktklärung hinsichtlich der emotionalen, seelischen, partnerschaftlichen und lebensplanerischen Aspekte von Elternschaft beziehungsweise eines Schwangerschaftsabbruchs, Informationen über staatliche und andere Sozialleistungen und Unterstützungen, Aufklärung hinsichtlich eines operativen oder medikamentösen Eingriffs und über Kosten und Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs sowie Erläuterung der Rechtsgrundlage.

Psychologische/psychosoziale Beratungen sind Beratungen zu den Informationen gemäß § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG).

Präventionsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die Informationen über vorbeugende Maßnahmen, insbesondere Angebote zu Fragen der Partnerschaft, Sexualaufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft sowie der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens geben, um ein unerwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung zu vermeiden.

Vernetzungsarbeit ist das Arbeiten in einem Geflecht von Beziehungen zu anderen Personen in verschiedenen Einrichtungen und Behörden, um rasch weitere Informationen oder Hilfen für Ratsuchende zu erhalten oder um Krisensituationen zu vermeiden oder zu bewältigen.

### II. Basiswerte

#### 1. Aufwand für Weiterbildung

Für Weiterbildung können maximal 2 400 Minuten pro Jahr pro Beratungsfachkraft angerechnet werden. Zusatzqualifikation für die Schwangerschaftskonfliktberatung wird zusätzlich angerechnet, indem sie von der Jahresarbeitszeit abgezogen wird.	hängt von tatsächlicher Durchführung ab
--	---

2. Aufwand für Supervision pro Beratungsfachkraft pro Jahr	1 800 Minuten
--	---------------

Durchschnittlicher Zeitbedarf für ein Gespräch

3. zur Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SächsSchKGAG ohne Beratung nach Nummer 6	90 Minuten
---	------------

4. zur Beratung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsSchKGAG ohne Beratung nach Nummer 6 einschließlich Beratung zu und Entgegennahme, Vorprüfung und Weiterleitung von Anträgen auf finanzielle Hilfen an die Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen	70 Minuten
5. bei einer Beratung im Rahmen eines Hausbesuches zusätzlich zu den Nummern 4 und 6	60 Minuten
6. bei psychologischer/psychosozialer Beratung	
a) als Einzelberatung	75 Minuten
b) als Paarberatung	105 Minuten
7. durchschnittlicher Zeitbedarf für eine Präventionsveranstaltung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4	240 Minuten
8. Aufwand für	
a) Mitarbeit in lokalen Netzwerken, die dem Kinderschutz dienen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 pro Vollzeitäquivalent pro Jahr	2 375 Minuten
b) sonstige Vernetzungsarbeit pro Vollzeitäquivalent pro Jahr	3 360 Minuten

### III. Berechnung der Gesamtjahresarbeitsleistung

Die Gesamtjahresleistung (GJL) einer Beratungsstelle wird als Summe aus folgenden Positionen ermittelt:

- a) Summe der absolvierten Weiterbildungszeiten pro Beratungsstelle
- b) Anzahl der Beratungsfachkräfte multipliziert mit Nummer 2
- c) Anzahl der Schwangerschaftskonfliktberatungsgespräche gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SächsSchKGAG multipliziert mit Nummer 3
- d) Anzahl der Beratungsgespräche gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsSchKGAG multipliziert mit Nummer 4
- e) Anzahl der Hausbesuche multipliziert mit Nummer 5
- f) Anzahl der psychologischen/psychosozialen Beratungsgespräche
  - aa) als Einzelberatung multipliziert mit Nummer 6a
  - bb) als Paarberatung multipliziert mit Nummer 6b
- g) Anzahl der Präventionsveranstaltungen multipliziert mit Nummer 7
- h) Anzahl der Vollzeitäquivalente multipliziert mit Nummer 8a
- i) Anzahl der Vollzeitäquivalente multipliziert mit Nummer 8b.

### IV. Auslastungsberechnung

Die durchschnittliche Jahresarbeitsleistung (JAL) ist die Anzahl der Arbeitstage pro Jahr multipliziert mit 480 Minuten.



Der Sollbedarf an Vollzeitäquivalenten pro Beratungsstelle wird als Quotient aus GJL und JAL gebildet.

Die Auslastung wird als Quotient aus dem Sollbedarf an Vollzeitäquivalenten pro Beratungsstelle und dem tatsächlichen Umfang der geförderten VZÄ ermittelt.





---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

---

## Impressum

**Herausgeber**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,  
Telefon 0351 564-1184

**Verlag, Herstellung und Versand**

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG  
Tharandter Straße 23–33  
01159 Dresden  
www.sachsen-gesetze.de

**Verantwortlicher Redakteur**

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,  
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

**Bestellungen**

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,  
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

**Erscheinungsweise**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**Bezug**

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

**Bezugsbedingungen**

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 4,88 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 2,54 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de).

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006